

Satzung	Beschluss	genehmigt	ausgefertigt	bekanntgem.
Gestaltungssatzung	29.03.2010		13.04.2010	23.04.2010

Gestaltungssatzung der Gemeinde Oy-Mittelberg

Die Gemeinde Oy-Mittelberg erlässt aufgrund der Art. 79 Abs. 1 Nr. 1 und der Art. 81 Abs. 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588), geändert durch Gesetze vom 22.07.2008 (GVBl. S. 479), vom 28.05.2009 (GVBl. S. 218) und vom 27.07.2009 (GVBl. S. 385) folgende örtliche Bauvorschrift:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Oy-Mittelberg.

§ 2 Gestaltung von Gebäuden

1. Die Dachneigung der Gebäude darf maximal 28° betragen.
2. Die Dachüberstände dürfen am Ortgang max. 1,30 m und an der Traufe max. 1,50 m betragen.
3. Der Grundriss des Gebäudes ist rechteckig auszuführen (mind. 1:1,3, siehe auch Planzeichnung im Anhang).
4. Pultdächer sind nur zulässig für Gebäude mit einer Gebäudetiefe von max. 6 m. Die Dachneigung darf in diesen Fällen 25° nicht übersteigen.
5. Gebäude mit einer Gebäudetiefe größer als 6 m dürfen nur mit Satteldächern ausgeführt werden. Der First soll in diesen Fällen in etwa in der Mitte des Gebäudes ausgeführt werden und entlang der Längsseite des Gebäudes verlaufen. Er darf, bezogen auf die Querseite des Gebäudes, maximal im Verhältnis 1/3 – 2/3 ausgeführt werden (s. hierzu Planzeichnung im Anhang).
6. Die minimale Wandhöhe darf 2,5 m, die maximale Wandhöhe darf 5,5 m betragen.

§ 3 Ausnahmen

In fachlich begründeten Fällen können Ausnahmen von den Bestimmungen in § 2 dieser Satzung zugelassen werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 100.000,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese örtliche Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) zuwiderhandelt (auf Art. 79 Abs. 1 BayBO wird verwiesen). Die Höhe des Bußgeldes lehnt sich an den staatlichen Gebührenkatalog für Bußgelder in Bauangelegenheiten an.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Oy-Mittelberg
Oy-Mittelberg, 13.04.2010

Theo Haslach
Erster Bürgermeister

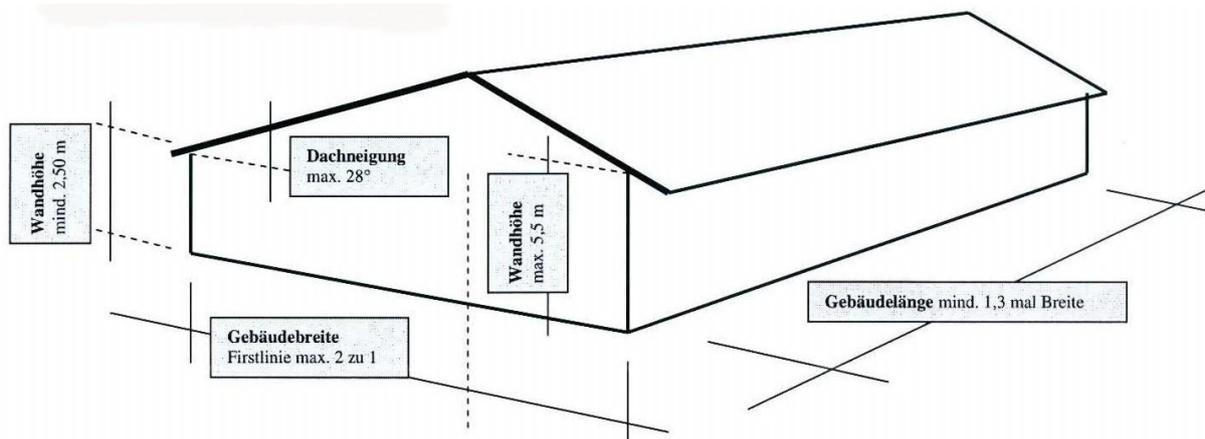
Anlage:

Landwirtschaftliche Betriebsgebäude:

Gleiche Dachneigung auf beiden Seiten

Dachüberstände Ortsgang max. 1,30 m

Dachüberstände Traufen max. 1,50 m



Parameter zusammengefasst:

Rechteckige Grundfläche im Verhältnis mind. 1:1,3

Maximale Wandhöhe: 5,5 m

Minimale Wandhöhe: 2,5 m

Dachform: Satteldach mit Firstlinie max. 2/3 zu 1/3

Maximale Dachneigung: 28°

Dachüberstände: max. 1,30 m Ortsgang, max. 1,50 m Traufe

Bei Gebäudetiefen unter 6 m ist auch ein Pultdach bis max. 25° möglich.